



[BVNH. e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg](http://www.bvnh.de)

gesetzlich anerkannter Umweltverband

Der Vorsitzende des  
Ausschusses für Umwelt, Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz  
Herrn Karl-Heinz Thaumüller  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]  
I A 2.3 v. 16.5.2007

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]  
wei

Telefon  
4955-288

Datum  
11.06.07

## **Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 16/7065 -**

### **Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.**

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

recht herzlichen Dank für die Beteiligung der BVNH an der Anhörung zur Änderung des HWG. Im Namen der BVNH nehme ich hiermit zu dem Gesetzentwurf Stellung und bitte um eine Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Punkte. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den Fragen an die Sachverständigen und Anzuhörenden der Fraktion Bündnis90/Die Grünen. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die BVNH begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG im geplanten neuen HWG-E.

#### **Zur Frage 1:**

Die „ortsübliche Bekanntmachung von Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungsgefährdeten Gebieten“ reicht nach Auffassung der BVNH nicht aus, um die Bevölkerung umfassend zu informieren und den Hochwasserschutz zu verbessern. Eine alleinige einmalige ortsübliche Veröffentlichung ist angesichts der akuten bzw. potenziellen Problematik von Hochwasserereignissen nicht ausreichend, da die „ortsüblichen Veröffentlichungen“ aller Erfahrung nach nicht alle potenziell betroffenen Personen erreicht. Ähnlich wie bereits bei der Wasserrahmenrichtlinie praktiziert, sollte eine umfassende Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen.

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)  
Tel.: 0641 – 4955-288  
Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen

eMail: [info@bvnh.de](mailto:info@bvnh.de)

BLZ 518 500 79

Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg  
Internet: [www.bvnh.de](http://www.bvnh.de)  
Konto-Nr: 0311007785

## **Zur Frage 2:**

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sollte ein Verbot des Neubaus von Ölheizungen vorgesehen werden. Auch wenn diese Gebiete anhand der Prognosen für ein zweihundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>200</sub>) oder mit 0,5 m über HQ<sub>100</sub> an Bundeswasserstrassen oder Gewässern 1. Ordnung abgegrenzt wurden, sind aufgrund der Zunahme von Extremhochwässern, die auch deutlich über HQ<sub>200</sub> liegen können, weiterreichende Vorgaben analog zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes notwendig. Auch sollte hinsichtlich der jüngsten Umsetzung der EU-Haftungsrichtlinie in Bundesrecht der hessische Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Schadensvorsorge gerecht werden.

## **Zur Frage 3:**

Die im HWG-E vorgesehenen Regelungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen reichen nach Meinung der BVNH nicht aus. Die Formulierung des Gesetzes in § 14 (4) 3 zur Genehmigungspflicht der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten auf dem Boden ist rechtlich zu unbestimmt. Vielmehr sollte eine dahingehende Konkretisierung erfolgen, dass wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nur oberhalb des Bemessungshochwassers (HQ<sub>100</sub>) gelagert werden dürfen.

## **Zur Frage 4:**

Die BVNH ist ausdrücklich der Meinung, dass die Bereitstellung von Gefahrenkarten, aus der die Bevölkerung Informationen über mögliche Überflutungshöhen oder besondere Gefahren durch Strömungen dargestellt werden, eine Pflichtaufgabe der Wasserwirtschaft in Hessen ist.

## **Zur Frage 5:**

Effektiver vorsorgender Hochwasserschutz beruht neben den baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz vor allem auf der Vermeidung von Hochwässern. Als weitergehende Regelungen für einen effektiven vorsorgenden Hochwasserschutz ist es deshalb erforderlich, nicht nur den weiteren Verlust von Retentionsflächen zu verhindern, sondern bereits die Entstehung von Hochwässern durch Maßnahmen zur dezentralen Hochwasserrückhaltung zu unterstützen. Darüber hinaus ist der aktiven Rückgewinnung von in der Vergangenheit verloren gegangenen Retentionsräumen (z.B. durch illegale Bauten im Überschwemmungsbereich, Baumaßnahmen an Gewässern etc.), soweit dies rechtlich durchsetzbar ist, ein verstärktes Augenmerk zu widmen.

Die sowohl im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als auch im geplanten hessischen Wassergesetz genannten „ausnahmsweisen“ Genehmigungstatbestände bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten zu ermöglichen, sind viel zu weit reichend gefasst und rechtlich zu unbestimmt, um einen effektiven Hochwasserschutz zu gewährleisten und gegen konkurrierende Interessen durchzusetzen.

Es bleibt nach Auffassung der BVNH dahingestellt, ob diese Formulierungen mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU vereinbar sind. Vor allem die in § 14 (2) 1. und 2. genannten Ausnahmetatbestände sind zu kritisieren. Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, ob in einer Kommune keinen anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können als in einem Überschwemmungsgebiet?

Vor allem der Satz 2., „das eine Ausweisung neuer Baugebiete in Ü-Gebieten ausnahmsweise genehmigt werden können, wenn das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt“ ist in keinster Weise dazu geeignet, dem Hochwasserschutz zu dienen, sondern würde diesen geradezu konterkarieren. Wie oft ist „ausnahmsweise“? Der in der Vergangenheit eingetretene Verlust von Retentionsflächen gerade durch eine baurechtlich genehmigte Bebauung in Auen ist mit ein Hauptgrund dafür, dass effektive ökologische Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern in Hessen auf weite Strecken unmöglich geworden sind. Gerade dieser limitierende Faktor für einen ökologisch verträglichen Hochwasserschutz durch Renaturierung würde durch den Gesetzentwurf nicht abgeschafft, sondern bliebe rechtlich weiterhin zulässig.

Das hessische Wassergesetz sollte nach Meinung der BVNH in diesem Fall von den Formulierungen des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes abweichen und einen eigenständigen Weg zu einem ökologisch verträglichen, effektiven und nachhaltigen Hochwasserschutz beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Jörg Weise  
(Schriftführer)